

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

20. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 7. Juli 1967	Nummer 85
---------------------	---	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
203010 750	15. 6. 1967	VwVO d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Dienstes in der Bergverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen	860
764	15. 6. 1967	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Werkdienstwohnungen für nichtbeamtete Bedienstete der Sparkassen	867

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
	Personalveränderungen	867
	Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr	
13. 6. 1967	Bek. — Durchführung von Richtlinien der EWG auf dem Gebiet des Niederlassungsrechts und des freien Dienstleistungsverkehrs	867
	Hinweis	
	Inhalt des Amtsblattes des Kultusministeriums Land Nordrhein-Westfalen Nr. 6 — Juni 1967	868

203010
750

I.

**Änderung
der Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für die Laufbahn des gehobenen nichttechnischen
Dienstes in der Bergverwaltung des Landes
Nordrhein-Westfalen**

VwVO d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
v. 15. 6. 1967 — IV/A 1 — 06 — 11 — 35.67

Auf Grund des § 15 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes
i. d. F. d. Bek. v. 1. August 1966 (GV. NW. S. 427/SGV.
NW. 2030) wird folgende Verwaltungsverordnung erlassen:

Artikel I

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn
des gehobenen nichttechnischen Dienstes in der Berg-
verwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen v. 18. 1. 1962
(SMBL. NW. 203010) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

§ 1

Einstellungsvoraussetzungen

(1) In den Vorbereitungsdienst der Laufbahn des
gehobenen nichttechnischen Dienstes in der Berg-
verwaltung kann eingestellt werden, wer

- a) die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ernennung
zum Beamten erfüllt,
- b) nach seinen charakterlichen, geistigen und körper-
lichen Anlagen für den gehobenen nichttechnischen
Dienst geeignet ist; dabei darf von Schwerbeschä-
digten nur das für den gehobenen Dienst erforderliche
Mindestmaß körperlicher Rüstigkeit verlangt werden,
- c) das Reifezeugnis einer höheren Lehranstalt oder ein
Zeugnis besitzt, das als ausreichender Vorbildungs-
nachweis für eine unmittelbare Einstellung in den
Vorbereitungsdienst anerkannt ist, oder
das Abschlußzeugnis einer Realschule oder ein
Zeugnis besitzt, das als Nachweis eines dem erfolg-
reichen Besuch einer Realschule entsprechenden
Bildungsstandes anerkannt ist, und als Verwaltungs-
praktikant ein Verwaltungspraktikum (§§ 19 bis 26)
erfolgreich abgeleistet hat und
- d) im Zeitpunkt der Einstellung das 30., als Schwer-
beschädigter das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet
hat.

(2) In den Vorbereitungsdienst kann ferner eingestellt
werden, wer sich als Angestellter in der Bergverwaltung
bewährt hat und die Voraussetzungen des § 27 erfüllt.

2. In § 2 Abs. 2 Buchstabe b) wird hinter den Worten
„aus neuester Zeit“ der Klammerzusatz „(4 × 6 cm)“
eingefügt.

3. § 3 wird gestrichen.

4. § 4 wird § 3 und erhält folgende Fassung:

§ 3

Einstellung

(1) Über die Einstellung entscheiden die Ober-
bergämter.

(2) Die Bewerber sollen in der Regel zum 1. August
eines jeden Jahres eingestellt werden.

(3) Vor der Einstellung sind von dem Bewerber
folgende weitere Unterlagen beizubringen:

- a) eine Geburtsurkunde oder ein Geburtsschein,
- b) ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis.

Für jeden Bewerber ist ferner ein Auszug aus dem
Strafregister einzuholen.

5. § 5 wird § 4.

6. § 6 wird § 5 und erhält folgende Fassung:

§ 5

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert drei Jahre.

(2) Auf den Vorbereitungsdienst können auf Antrag
Zeiten einer beruflichen Tätigkeit, die geeignet sind, die
für die Laufbahn erforderlichen Fähigkeiten zu ver-
mitteln, bis zu einem Jahr angerechnet werden. Die
Entscheidung trifft der Leiter der Ausbildungsbehörde
zu Beginn des Vorbereitungsdienstes.

(3) Der Vorbereitungsdienst kann von dem Leiter
der Ausbildungsbehörde verlängert werden, wenn der
Anwärter das Ziel der Ausbildung nicht erreicht hat.

7. § 7 wird § 6.

8. § 8 wird § 7.

9. Als neuer § 8 wird eingefügt:

§ 8

Urlaubs- und Krankheitszeiten

Der Anwärter erhält Urlaub nach den geltenden
Vorschriften. Sonderurlaub und Krankheitszeiten sollen
auf den Vorbereitungsdienst regelmäßig nur insoweit
angerechnet werden, als sie zusammen während eines
Ausbildungsjahres vier Wochen nicht überschreiten.
Urlaubs- und Krankheitszeiten können auf mehrere
Ausbildungsabschnitte angerechnet werden.

10. § 12 erhält folgende Fassung:

§ 12

Praktische Ausbildung in einem Bergwerksbetrieb

(1) Der Anwärter ist für die Dauer von einem Monat
einer Bergwerksgesellschaft zur Ausbildung im Betrieb
zu überweisen.

(2) Der Anwärter hat sich während der betrieblichen
Ausbildung mit den technischen Fachausdrücken und
deren Bedeutung, mit den Betriebseinrichtungen,
Werkstätten, Maschinen und Gezähen im allgemeinen
bekannt zu machen.

(3) Bei schwerbeschädigten und weiblichen Anwärtern
ist von der betrieblichen Ausbildung abzusehen. Anstelle
der betrieblichen Ausbildung ist eine einmonatige
Ausbildung in der Verwaltung eines Bergwerksbetriebes
abzuleisten. Den Anwärtern ist durch Unterweisung
und — soweit nach den bergbehördlichen Vorschriften
zulässig — durch Verfahren von Belehrungsschichten
Einblick in den technischen Betrieb zu geben.

(4) Während dieses Ausbildungsabschnittes untersteht
der Anwärter der Aufsicht eines von der Bergwerks-
gesellschaft bestimmten Angestellten.

11. Der bisherige § 13 wird gestrichen.

12. § 19 erhält folgende Fassung:

§ 19

Annahmeveraussetzungen

(1) Mit dem Ziel der späteren Einstellung in den
Vorbereitungsdienst kann zur Ableistung des Ver-
waltungspraktikums angenommen werden, wer

- a) die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Buchstaben a)
und b) erfüllt,
- b) eine Realschule mit Erfolg besucht hat oder ein
Zeugnis besitzt, das als Nachweis eines dem erfolg-
reichen Besuch einer Realschule entsprechenden
Bildungsstandes anerkannt ist,
- c) das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(2) Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und
Verkehr kann Ausnahmen von Absatz 1 Buchstabe c)
zulassen.

13. § 23 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „einer öffent-
lichen oder staatlich anerkannten zweijährigen
höheren Handelsschule“ durch die Worte „einer
öffentlichen zweijährigen höheren Handelsschule
oder einer als Ersatzschule genehmigten oder vor-
läufig erlaubten zweijährigen höheren Handels-
schule“ ersetzt.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

(3) Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und
Verkehr kann das Verwaltungspraktikum in beson-
deren Einzelfällen erlassen, wenn der Bewerber die
Voraussetzungen des § 19 Abs. 1 erfüllt und

- a) ein Verwaltungspraktikum für eine Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Dienstes oder eine für die Ausbildung förderliche Lehrzeit mit Erfolg abgeschlossen hat oder
- b) eine für die Ausbildung förderliche Beschäftigungszeit im öffentlichen Dienst von mindestens drei Jahren geleistet hat oder
- c) das Abschlußzeugnis einer öffentlichen zweijährigen höheren Handelsschule oder einer als Ersatzschule genehmigten oder vorläufig erlaubten zweijährigen höheren Handelsschule besitzt.
14. In § 24 Abs. 3 erhält Satz 1 folgende Fassung:
Die praktische Ausbildung wird durch einen theoretischen Unterricht ergänzt.
15. § 26 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Worte „Beurteilung der Leistungen“ gestrichen.
- b) Absatz 1 und die Absatzbezeichnung „(2)“ werden gestrichen.
- c) Der Klammerzusatz „(§ 8)“ wird durch den Klammerzusatz „(§ 7)“ ersetzt.
16. In § 27 Abs. 1 Buchstabe a) wird das Wort „zehn“ durch das Wort „sieben“ ersetzt.
17. § 30 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „für den gehobenen nichttechnischen Dienst“ durch die Worte „für die Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Dienstes“ ersetzt.
- b) Der bisherige Absatz 3 wird dem Absatz 2 als Satz 3 angefügt.
- c) Als neuer Absatz 3 wird eingefügt:
(3) Scheidet ein ordentliches Mitglied oder ein Stellvertreter aus dem Prüfungsausschuß aus, so beruft der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr für den Rest der Zeit, für die der Prüfungsausschuß bestellt worden ist, einen Nachfolger.
- d) Als neuer Absatz 4 wird eingefügt:
(4) Der Prüfungsausschuß führt das kleine Landes-siegel mit der in Absatz 1 genannten Bezeichnung.
18. § 31 erhält folgende Fassung:
- § 31
Allgemeines
- Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil; sie ist nicht öffentlich. Die schriftliche Prüfung geht der mündlichen voraus. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt den Zeitpunkt der schriftlichen und mündlichen Prüfung fest und veranlaßt die Ladung der Prüflinge. Er kann den Ausbildungsleitern und in besonderen Ausnahmefällen auch anderen Personen gestatten, als Zuhörer an der mündlichen Prüfung teilzunehmen. § 56 Abs. 3 LPVG bleibt unberührt.
19. § 32 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 wird das Wort „Schwerbeschädigten“ durch das Wort „Körperbehinderten“ ersetzt.
- b) Dem Absatz 3 wird als neuer Satz 2 angefügt:
Die Entscheidung trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.
20. In § 33 Absatz 3 Satz 3 werden hinter den Worten „Die abgegebenen Arbeiten“ die Worte „und die Niederschrift“ eingefügt.
21. In der Überschrift zu § 34 wird das Wort „Beurteilung“ durch das Wort „Bewertung“ ersetzt.
22. § 35 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
(1) Die mündliche Prüfung soll vor Ablauf des Vorbereitungsdienstes stattfinden. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt die Gebiete, auf die sich die mündliche Prüfung erstrecken soll. Die Prüfung ist auf die in der Anlage 4 aufgeführten Gebiete zu begrenzen.
- b) Als neuer Absatz 2 wird eingefügt:
(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet die mündliche Prüfung. Er hat darauf hinzuwirken, daß die Prüflinge in geeigneter Weise befragt werden. Er ist berechtigt, jederzeit in die Prüfung einzugreifen.
- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
23. In der Überschrift zu § 37 wird das Wort „Gesamtbeurteilung“ durch das Wort „Gesamtergebnis“ ersetzt.
24. § 38 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
(2) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und den Beisitzern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Eine Zweitausfertigung der Niederschrift ist dem Leiter der Ausbildungsbehörde zur Aufnahme in die Personalakten zu übersenden.
25. § 39 erhält folgende Fassung:
- § 39
Prüfungszeugnis
- Über das Ergebnis der bestandenen Prüfung händigt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Prüfling ein Prüfungszeugnis nach dem Muster der Anlage 9 aus. Wer die Prüfung nicht bestanden hat, erhält darüber eine schriftliche Mitteilung durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.
26. In § 42 wird Absatz 4 gestrichen.
27. Als § 42a wird eingefügt:
- § 42a
Zuerkennung der Befähigung
für die Laufbahn des mittleren
nichttechnischen Dienstes
- Besteht der Anwärter die Prüfung nicht oder nach Wiederholung nicht und erachtet der Prüfungsausschuß ihn nach dem Ergebnis der Prüfung als für den mittleren nichttechnischen Dienst befähigt, so erkennt er ihm die Befähigung für die Laufbahn des mittleren nichttechnischen Dienstes in der Bergverwaltung zu. Dem Anwärter ist in diesem Falle ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 10 auszuhändigen.
28. § 43 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird das Wort „bisherigen“ gestrichen.
- b) Absatz 3 wird gestrichen.
- c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.
29. § 44 Abs. 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:
Die §§ 4, 6, 10 bis 18 finden entsprechende Anwendung.
30. In § 45 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe“ durch die Worte „unter Verleihung der Eigenschaft eines Beamten auf Probe“ ersetzt.
31. Die Anlage 1 zur Ausbildungs- und Prüfungsordnung erhält die sich aus der Anlage 1 zu dieser Verwaltungs-verordnung ergebende Fassung. Anlage 1
32. Die Anlage 8 zur Ausbildungs- und Prüfungsordnung erhält die sich aus der Anlage 2 zu dieser Verwaltungs-verordnung ergebende Fassung. Anlage 2
33. Die Anlage 9 zur Ausbildungs- und Prüfungsordnung erhält die sich aus der Anlage 3 zu dieser Verwaltungs-verordnung ergebende Fassung. Anlage 3
34. Der Ausbildungs- und Prüfungsordnung wird als neue Anlage 10 die Anlage 4 zu dieser Verwaltungsverordnung angefügt. Anlage 4
- Artikel II
- (1) Diese Verwaltungsverordnung tritt am 1. August 1967 in Kraft.
- (2) Die Ausbildung und Prüfung der am 31. März 1966 in der Ausbildung befindlichen Anwärter richtet sich nach den bisherigen Bestimmungen.

**Ausbildungsplan für den Vorbereitungsdienst
der Bergverwaltungsinspektorenanwärter**

Ausbildungs- abschnitt	Ausbildungsgebiet	Zeitraum (Monate)
1. Bergwerksbetrieb	Betriebsverhältnisse, Betriebseinrichtungen, Werkstätten, Maschinen usw. unter und über Tage	1
2. Bergamt	a) Geschäftsordnung, Büroorganisation, Registraturangelegenheiten, Statistische Erhebungen, Mutungs- und Verleihungsverfahren, Führung der Bergwerksverzeichnisse, bergmännisches Riß- und Kartenwesen	1
	b) Aufgaben der unteren Bergbehörde, Betriebsplanverfahren, Besichtigungen von Bergwerksbetrieben	1
3. Geologisches Landesamt	a) Geschäftsordnung, Zusammenarbeit mit den Bergbehörden, Auftragsangelegenheiten	1
	b) Archivwesen, technische Einrichtungen, Laboratorien, Vergütungsordnung, Reisekosten, Abwicklung von Schadensersatzansprüchen	1
4. Eichdirektion	a) Grundzüge des Maß- und Eichwesens, Aufgaben und Aufbau der Eichverwaltung, Zusammenarbeit mit den örtlichen Ordnungs- behörden, technische Einrichtungen	1
	b) Gebührenwesen und Gebührenabrechnungs- verfahren, Haushalt	1
5. Staatliches Materialprüfungsamt	Aufgaben, Organisation und technische Einrichtungen, Auftragsabwicklung, Leistungsvergütungen, Haushalt	2
6. Oberbergamt	a) Geschäftsordnung, Geschäftsverteilung, Registraturangelegenheiten	1
	b) Berechtsamswesen, Grundabtretungen, Bergverordnungen und sonstige bergrechtliche Angelegenheiten	2
	c) Aufbereitung und Auswertung statistischer Erhebungen	2
	d) Bücherei	1
	e) Bergmännisches Schul- und Ausbildungswesen	2
	f) Beamten-, Besoldungs- und Tarifrecht, Sozialversicherungsrecht, Unterstützungen, Beihilfen	6
	g) Liegenschafts- und Vermögensverwaltung, Beschaffungswesen	2
	h) Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen	4
	i) Reise- und Umzugskosten, Trennungsschädigung, Verwaltungsgebühren	2
7. Oberbergamtskasse in Dortmund	Kassen- und Buchführung, Werteverwaltung, Vollstreckungswesen	2
8. Stadthauptkasse	Kassen- und Buchführung	2
9. Rechnungsamt beim Oberbergamt in Dortmund	Rechnungsvorprüfung	1

Anlage 2
(zu § 38)**Prüfungsniederschrift**

Der/Die
(Amts-/Dienstbezeichnung) (Vor- und Familienname)

wurde in der heutigen Sitzung des Prüfungsausschusses nach der Prüfungsordnung für die Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Dienstes in der Bergverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 18. Januar 1962 (SMBI. NW. 203010) mündlich geprüft. Dem Prüfungsausschuß haben angehört

1. als Vorsitzender,
2. als 1. Beisitzer,
3. als 2. Beisitzer,
4. als 3. Beisitzer,
5. als 4. Beisitzer.

Die mündliche Prüfung erstreckte sich auf folgende Gebiete:

1.
2.
3.
4.
5.

Das Ergebnis der mündlichen Prüfung wurde mit der Note bewertet.

Die schriftliche Prüfung wurde vom bis abgelegt.

Das Ergebnis der schriftlichen Prüfung wurde mit der Note bewertet.

Als Gesamtergebnis der Prüfung wurde die Note festgesetzt.

Entscheidungen und Maßnahmen des Prüfungsausschusses:

1. Beim Bestehen der Prüfung:

Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfling durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses am Tage der mündlichen Prüfung bekanntgegeben worden. Das Prüfungszeugnis wurde dem Prüfling ausgehändigt.

2. Beim erstmaligen Nichtbestehen der Prüfung:

a) Dem Prüfling ist durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses am bekanntgegeben worden, daß er gemäß § 34 Abs. 2 Satz 3 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen worden ist und daher die Prüfung nicht bestanden hat. Ihm ist eröffnet worden, daß er die Prüfung nach Ablauf von Monaten wiederholen kann.

b) Dem Prüfling ist durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses am Tage der mündlichen Prüfung bekanntgegeben worden, daß er die Prüfung nicht bestanden hat und daß er sie nach Ablauf von Monaten wiederholen kann.

c) Dem Prüfling ist durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses am Tage der mündlichen Prüfung bekanntgegeben worden, daß er die Prüfung nicht bestanden hat und daß er sie nach Ablauf von Monaten wiederholen kann. Dem Prüfling ist eröffnet worden, daß ihm nach dem Ergebnis der Prüfung die Befähigung für die Laufbahn des mittleren nichttechnischen Dienstes in der Bergverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen zuerkannt worden ist.

3. Beim Nichtbestehen der Prüfung bei Wiederholung:

- a) Dem Prüfling ist durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses am bekanntgegeben worden, daß er gemäß § 34 Abs. 2 Satz 3 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen worden ist und damit die Prüfung endgültig nicht bestanden hat.
- b) Dem Prüfling ist durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach der mündlichen Prüfung bekanntgegeben worden, daß er die Prüfung endgültig nicht bestanden hat.
- c) Dem Prüfling ist durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach der mündlichen Prüfung bekanntgegeben worden, daß er die Prüfung endgültig nicht bestanden hat, ihm jedoch nach dem Ergebnis der Prüfung die Befähigung für die Laufbahn des mittleren nichttechnischen Dienstes in der Bergverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen zuerkannt worden ist.

4. Sonstige Bemerkungen:

.....

.....

.....

.....

....., den 19..

Der Prüfungsausschuß
für die Laufbahn des gehobenen nichttechni-
schen Dienstes in der Bergverwaltung beim
Minister für Wirtschaft, Mittelstand und
Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen

.....
(Vorsitzender)

.....
(1. Beisitzer)

.....
(2. Beisitzer)

.....
(3. Beisitzer)

.....
(4. Beisitzer)

Anlage 3
(zu § 39)

**Der Prüfungsausschuß
für die Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Dienstes
in der Bergverwaltung
beim Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Prüfungszeugnis

Der/Die
(Amts-/Dienstbezeichnung) (Vor- und Zuname)

geboren am in

hat am

die in der „Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des gehobenen nicht-
technischen Dienstes in der Bergverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen“ vom 18. 1. 1962
(SMBL. NW. 203010) vorgeschriebene

Bergverwaltungsinspektorprüfung

.....

bestanden.

....., den 19.....

(Siegel)

Der Vorsitzende

.....
(Unterschrift, Amtsbezeichnung)

Anlage 4
(zu § 42a)

**Der Prüfungsausschuß
für die Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Dienstes
in der Bergverwaltung
beim Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Zeugnis

Der/Die Bergverwaltungsinspektorenanwärter(in)
(Vor- und Zuname)

geboren am in

hat am an der Laufbahnprüfung nach der „Ausbildungs- und Prüfungs-
ordnung für die Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Dienstes in der Bergverwaltung
des Landes Nordrhein-Westfalen“ vom 18. 1. 1962 (SMBI. NW. 203010) teilgenommen.
Ihm/Ihr ist nach dem Ergebnis der Prüfung die Befähigung für die Laufbahn des mittleren
nichttechnischen Dienstes in der Bergverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen zuerkannt
worden.

....., den 19.....

(Siegel)

Der Vorsitzende

.....
(Unterschrift, Amtsbezeichnung)

764

Werkdienstwohnungen für nichtbeamtete Bedienstete der Sparkassen

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
v. 15. 6. 1967 — II/B 1 — 182-56 — 33/67

Nachdem durch Verordnung v. 22. Februar 1967 (GV. NW. S. 53; SGV. NW. 20320) die Verordnung über Dienstwohnungen für die Beamten und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen, die Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die Beamten der Landesversicherungsanstalten Rheinprovinz und Westfalen (Dienstwohnungsverordnung) v. 9. November 1965 (GV. NW. S. 48; SGV. NW. 20320) auch für die Beamten der Sparkassen mit Wirkung vom 1. Mai 1966 als anwendbar erklärt worden ist, wird den Sparkassen empfohlen, durch entsprechende Beschlüsse der Sparkassenräte gleichfalls die durch RdErl. d. Finanzministers NW. v. 9. 11. 1965 — geändert durch RdErl. v. 7. 12. 1966 — erlassenen Bestimmungen über Werkdienstwohnungen für die nicht beamteten Bediensteten des Landes Nordrhein-Westfalen — Werkdienstwohnungsvorschriften — (SMBI. NW. 20317) bei Werkdienstwohnungen, die nicht beamteten Bediensteten der Sparkassen aus dienstlichen Gründen zugewiesen werden, sinngemäß anzuwenden.

Soweit die zu den Werkdienstwohnungsvorschriften ergangenen Verwaltungsvorschriften und Richtlinien d. Finanzministers v. 9. 11. 1965/8. 2. 1966 (SMBI. NW. 203208) einer sinngemäßen Anwendung bei den Werkdienstwohnungen der Sparkassen nicht entgegenstehen, empfiehlt es sich, diese ebenfalls entsprechend anzuwenden.

— MBI. NW. 1967 S. 867.

II.

Innenminister

Personalveränderungen

Es sind ernannt worden:

Ministerium

Ministerialrat W. Scheel zum Leitenden Ministerialrat
Leitender Regierungsdirektor H. Groß zum Leitenden Ministerialrat

Regierungsdirektor G. Hanfland zum Ministerialrat

Oberregierungsräte

Dr. H. Lehne,

Dr. W. Ruckriegel,

K. K. Brodeßer,

Dr. H. D. Böckenförde

zu Regierungsdirektoren

Oberregierungs- und -baurat P. Moelle zum Regierungsbau-
direktor

Oberregierungsmedizinalrätin Dr. E. Funke zur Regie-
rungsmedizinaldirektorin

Polizeirat K. Tigges zum Polizeioberrat

Kriminalhauptkommissar H. Wassen zum Kriminalrat

Nachgeordnete Behörden

Regierungspräsident — Aachen —

Oberregierungsrat A. Wasel zum Regierungsdirektor

Regierungspräsident — Arnsberg —

Oberregierungsrat W. Brunert zum Regierungsdirektor

Regierungsrat E. Frieling zum Oberregierungsrat

Regierungspräsident — Detmold —

Regierungsrat Dr. J. Ostermann zum Oberregierungsrat

Regierungspräsident — Düsseldorf —

Regierungspräsident z. A. H. O. Bäumer zum Regierungs-
präsidenten

Leitender Ministerialrat Dr. H. Mittelstaedt zum Regie-
rungsvizepräsidenten

Landgerichtsdirektor Dr. K. Wöhler zum Polizeipräsiden-
ten in Wuppertal

Regierungsrat E. Sonnenschein zum Oberregierungsrat

Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen

Regierungsdirektor H. Capelle zum Leitenden Regierungs-
direktor

Amtsrat O. Beil zum Regierungsrat

Es sind versetzt worden:

Regierungsvizepräsident J. Ruwe, Regierungspräsident
— Düsseldorf —, zum Regierungspräsidenten in Detmold

Oberregierungsrat R. Brüser, Landesverwaltungsschule
Nordrhein-Westfalen in Hilden, zum Innenministerium

Regierungsrat H. J. Woothke, Regierungspräsident
— Düsseldorf —, zum Landesamt für Besoldung und
Versorgung Nordrhein-Westfalen

Regierungsrat H. Schüffelden, Landesamt für Besoldung
und Versorgung Nordrhein-Westfalen, zum Regierungs-
präsidenten in Düsseldorf

Es ist in den Ruhestand getreten:

Leitender Regierungsdirektor Dr. R. Kloss, Regierungs-
präsident — Düsseldorf —

Es sind entlassen worden:

Oberregierungsrat P. Hanl, Regierungspräsident
— Aachen —, wegen Übernahme zur Stadtverwaltung
Aachen

Regierungsrat H. Ludwig, Regierungspräsident — Düssel-
dorf —, wegen Übernahme zum Großen Erftverband

— MBI. NW. 1967 S. 867.

Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr

Durchführung von Richtlinien der EWG auf dem Gebiet des Niederlassungsrechts und des freien Dienstleistungsverkehrs

Bek. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
v. 13. 6. 1967 — Z/2 — 20-20

Die EWG-Kommission hat die Behörden und Stellen der EWG-Mitgliedsstaaten bekanntgemacht, die für die Ausstellung und Entgegennahme bestimmter, in den Richtlinien für den Großhandel und die Vermittlertätigkeiten in Handel, Industrie und Handwerk vorgesehener Bescheinigungen zuständig sind. Es handelt sich hierbei um Bescheinigungen zum Nachweis der Zuverlässigkeit und darüber, daß ein Konkursverfahren nicht stattgefunden hat, ferner um Bescheinigung über die Art und Dauer der im Herkunftsland ausgeübten beruflichen Tätigkeiten.

Im einzelnen wird hierzu auf die Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften v. 19. April 1967 (S. 1369) verwiesen.

— MBI. NW. 1967 S. 867.

Hinweis**Inhalt des Amtsblattes des Kultusministeriums Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 6 — Juni 1967**

(Einzelpreis dieser Nummer 0,60 DM zuzügl. Portokosten)

A. Amtlicher Teil

Personalnachrichten	150	Prüfungsausschuß für die Zulassung zum Hochschulstudium ohne Reifeprüfung (Begabtenprüfung); hier: Änderung der Anschrift. RdErl. d. Kultusministers v. 16. 5. 1967	165
1. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Einführung und Durchführung der Lernmittelfreiheit im Lande Nordrhein-Westfalen (Lernmittelfreiheitsgesetz — LFG) vom 23. 5. 1967		Studentafel für Berufsaufbauschulen allgemeingewerblicher, hauswirtschaftlich-pflegerischer und sozialpädagogischer Fachrichtung. RdErl. d. Kultusministers v. 1. 5. 1967	165
2. Neufassung des Lernmittelfreiheitsgesetzes. RdErl. d. Kultusministers v. 7. 6. 1967	153	Graduierung der Absolventen der Höheren Wirtschaftsfachschulen. RdErl. d. Kultusministers v. 31. 5. 1967	166
Dienst- und Geschäftsanweisung für die Verwaltung der der alleinigen Verfügung des Landes Nordrhein-Westfalen unterliegenden Sondervermögen ohne eigene Rechtspersönlichkeit. RdErl. d. Kultusministers v. 28. 4. 1967	155	Entwicklungshilfe. Bek. d. Kultusministers v. 22. 5. 1967	171
Gewährung von Jubiläumszuwendungen; hier: Änderung der Jubiläumszuwendungsverordnung. Bek. d. Kultusministers v. 18. 5. 1967	157	Anerkennung der an der Europäischen Schule in Luxemburg erworbenen Abschlußprüfungszeugnisse der Hauptschule. Bek. d. Kultusministers v. 11. 5. 1967	173
Herabsetzung der Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden der Lehrer; hier: Arbeit mit Sprachlehranlagen an Schulen. RdErl. d. Kultusministers v. 6. 5. 1967	157	Anerkennung der Abschlußprüfungszeugnisse des wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen und des lateinisch-neusprachlichen Zweiges an den Europäischen Schulen. Bek. d. Kultusministers v. 11. 5. 1967	173
Neuordnung des Volksschulwesens; hier: Errichtung von Hauptschulen in Versuchsform. RdErl. d. Kultusministers v. 18. 5. 1967	158		
Sonderschulabschlußzeugnis. RdErl. d. Kultusministers v. 7. 6. 1967	158		
Ordnung der Ergänzungsprüfung zur Erlangung der allgemeinen Hochschulreife für Absolventen der Gymnasien in Aufbauform zur Erlangung einer fachgebundenen Hochschulreife. RdErl. d. Kultusministers v. 24. 4. 1967	165		

B. Nichtamtlicher Teil

Schulpartnerschaften mit amerikanischen Schulen	173
Zentralkartei für den niederländischen Unterricht an Gymnasien und Realschulen	173
Ferienlehrgänge für rhythmische Gymnastik der Bode-Schule	173
Lehrgang am Deutschen Singschullehrer- und Chorleiterseminar in Augsburg	173
Woche der Wissenschaft im Rahmen der Ruhrfestspiele Recklinghausen	174

— MBI. NW. 1967 S. 868.

Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis: vierteljährlich Ausgabe A 14.— DM, Ausgabe B 13.20 DM.